

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 25. Januar 2013 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 26. Januar 2013 bis zum 9. Juni 2013 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 15. Mai 2012. Für den Zeitraum ab dem 10. Juni 2013 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013 (Fassung 2013).

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht dazu geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats positiv zu beeinflussen. (Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK)

Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der bestehenden Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern kein Abfindungs-Cap im Sinne von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK vereinbart. Eine formale Begrenzung durch eine entsprechende Vereinbarung erachtete der Aufsichtsrat bislang als nicht angebracht. Damit gelten in Fällen einer vorzeitigen Beendigung die gesetzlichen Regelungen. Um die Unternehmenspraxis in diesem Punkt den Empfehlungen des DCGK anzugleichen strebt der Aufsichtsrat jedoch an, bei einer in Zukunft anstehenden Verlängerung oder Änderung bestehender VorstandsDienstverträge oder bei Neuabschluss von VorstandsDienstverträgen Abfindungs-Caps im Sinne von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK zu vereinbaren. (Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK)

Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung

Mit der Neufassung des DCGK im Jahr 2013 wurde eine neue Empfehlung im Hinblick auf die Vorstandsvergütung eingeführt. Nach Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK soll die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder der Bechtle AG sehen in Bezug auf die Festvergütung und den weit überwiegenden Teil der variablen Vergütungsbestandteile die geforderten betragsmäßigen Höchstgrenzen bereits heute vor. Nur hinsichtlich eines Teils der variablen und somit der Vergütung insgesamt beinhalten die Dienstverträge keine ausdrücklichen betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass damit die Vorstandsvergütung in ihren wesentlichen Bestandteilen betragsmäßige Höchstgrenzen aufweist und eine weitergehende Beachtung der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK (Fassung 2013) weder der Bechtle AG noch deren Anteilseignern einen spürbaren Mehrwert bringen würde. Der Empfehlung soll daher auch künftig nicht entsprochen werden.

Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung

Nach der im Jahr 2013 neu eingeführten Empfehlung in Ziffer 4.2.5 Absatz 3 DCGK soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert im Vergütungsbericht offengelegt werden.

Dieser Empfehlung wird künftig nicht entsprochen, da die Hauptversammlung der Bechtle AG am 16. Juni 2010 die Nichtoffenlegung der individualisierten Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder beschlossen hat. (Ziffer 4.2.5 Absatz 3 DCGK, Fassung 2013)

Vielfalt (Diversity) und angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG stehen dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) positiv gegenüber.

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist allerdings in erster Linie die Qualifikation der in Frage kommenden Kandidaten maßgeblich. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass vorweggenommene feste Regelungen in Bezug auf die Besetzung

solcher Positionen nicht im Unternehmensinteresse liegen. Vor diesem Hintergrund wird bei der Besetzung des Vorstands eine angemessene Berücksichtigung von Frauen derzeit nicht ausdrücklich angestrebt. (Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK)

Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bei der Bechtle AG einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher hat das Aufsichtsratsplenum es für sinnvoll erachtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden auch mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen. (Ziffer 5.2 Absatz 2 DCGK)

Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig. (Ziffer 5.3.3 DCGK)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Zusammensetzung des Gremiums unter Berücksichtigung der in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex genannten Gesichtspunkte intensiv befasst und unternehmensspezifische Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des Gremiums aufgestellt. Um auch künftig sachgerecht und flexibel im Unternehmensinteresse handeln zu können wird jedoch darauf verzichtet, konkrete Ziele für die Anzahl von unabhängigen Mitgliedern, für die Diversity und für die angemessene Beteiligung von Frauen zu benennen. Auch die Festsetzung von konkreten Zielen für die Behandlung von potenziellen Interessenkonflikten hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich. (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK)

Neckarsulm, den 24.01.2014

Für den Vorstand



Dr. Thomas Olemotz

Für den Aufsichtsrat



Gerhard Schick